



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



Fachkräfteeinwanderungs- gesetz & Migrationspaket

Bayreuth, 30. Januar 2020

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

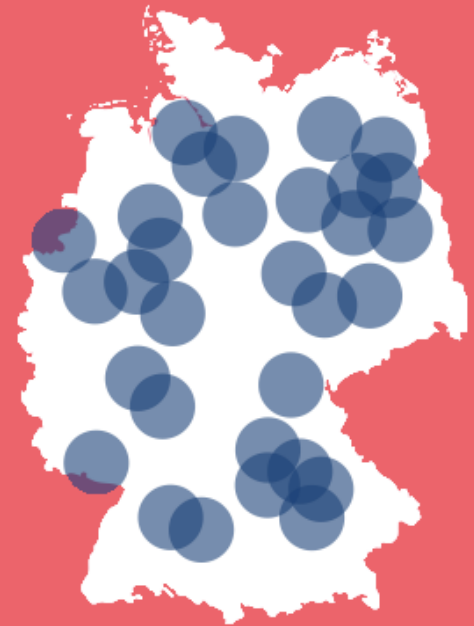
9. März 2016



Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

2 3 9 8

UNTERNEHMEN IM NETZWERK





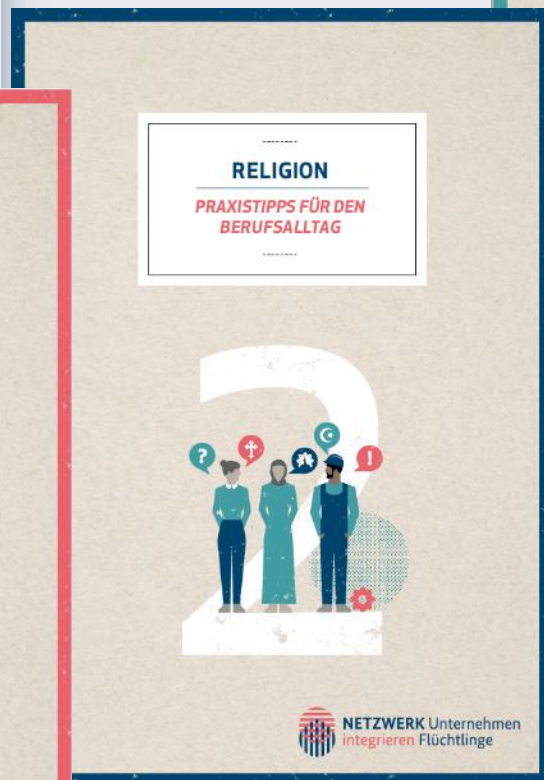
NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



Was ist das Angebot des NETZWERKs?

- 1** Informationen und Überblick
- 2** Erfahrungsaustausch und Kooperation
- 3** Sichtbarkeit des Engagements

Informationen und Überblick



NEU seit
Okt. '19



NEU ab
Feb. '20

Unternehmen
Flüchtlinge

Informationen und Überblick

Monatliche Webinare

Januar 2020 Update: Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Februar 2020 Sprache im Betriebsalltag: Einfache Sprache und BAMF-Sprachkursförderung

März 2020 Kultursensibel Feedback geben

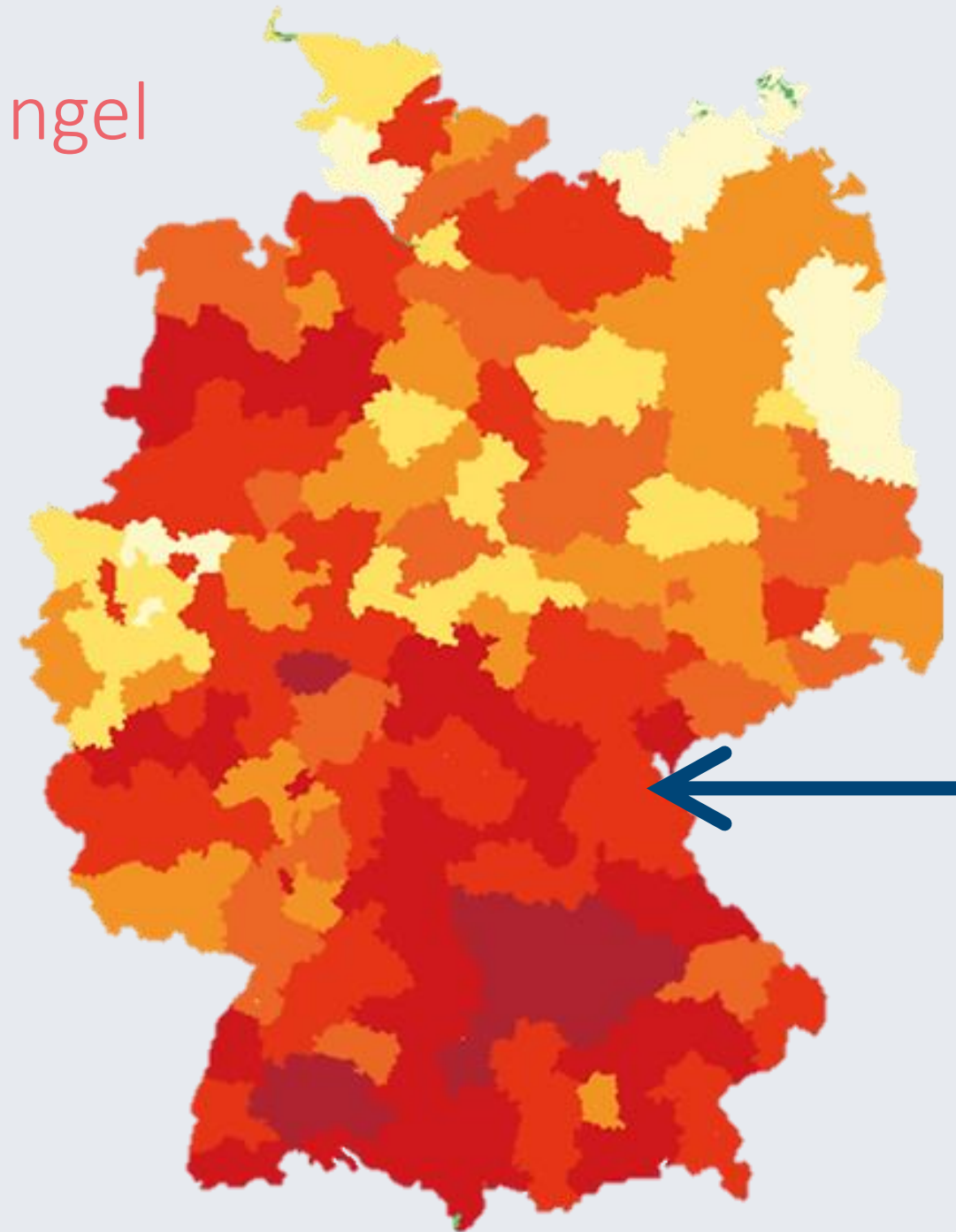


Fachkräfteeinwanderungsgesetz & Migrationspaket

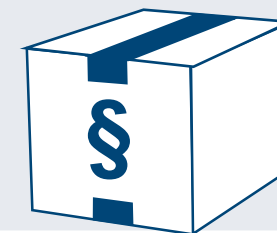
Der große Wurf für eine zukunftsorientierte
und bedarfsgerechte Zuwanderung?



Der Fachkräftemangel in Deutschland



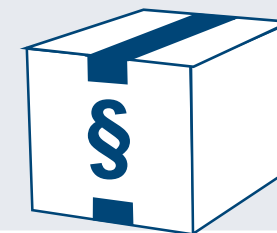
Das Migrationspaket: Neun Gesetzesverfahren, eine Verordnung



Inkrafttreten

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der Wohnsitzauflage	12.07.2019
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch	Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	18.07.2019
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)	Vereinfachter Zugang zu Fördermaßnahmen für Ausländer	01.08.2019
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsordnung	dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung in ganz Deutschland	06.08.2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken)	Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters	09.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	Deutsche Doppelstaatler, die sich einer Terrormiliz anschließen, können die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.	09.08.2019
„ Geordnete-Rückkehr-Gesetz “ (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)	Vereinfachung der Abschiebung	21.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Anpassungen der finanziellen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	01.09.2019
Duldungsgesetz (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)	Aufenthalt für Geduldete in Beschäftigung	01.01.2020
Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)	vereinfachte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten	01.03.2020

Das Migrationspaket: Neun Gesetzesverfahren, eine Verordnung



Inkrafttreten

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der Wohnsitzauflage	12.07.2019
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch	Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	18.07.2019
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)	Vereinfachter Zugang zu Fördermaßnahmen für Ausländer	01.08.2019
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsordnung	dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung in ganz Deutschland	06.08.2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken)	Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters	09.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	Deutsche Doppelstaatler, die sich einer Terrormiliz anschließen, können die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.	09.08.2019
„ Geordnete-Rückkehr-Gesetz “ (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)	Vereinfachung der Abschiebung	21.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Anpassungen der finanziellen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	01.09.2019
Duldungsgesetz (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)	Aufenthalt für Geduldete in Beschäftigung	01.01.2020
Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)	vereinfachte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten	01.03.2020



Was ändert sich mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz?



Wer darf bislang in Dtl. arbeiten?



Wer darf bislang in Dtl. arbeiten?

Kontakt zu einem Arbeitgeber	Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA • Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) 		<ul style="list-style-type: none"> • Mangelberufe • Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte (EU) • Hochqualifizierte Forschende
	Arbeitssuche				<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich
		Keine (formal anerkannte) Qualifikation	<u>Teil</u> anerkennung	<u>Anerkannte</u> Berufsausbildung	<u>Anerkannter</u> akadem. Abschluss
		(Anerkennung der) Qualifikation			



Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

tritt am 01.03.2020 in Kraft

Kontakt zu einem Arbeitgeber	Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA • Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) • IT-Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • für nicht reglementierte Berufe möglich – Nachqualifizierung im Betrieb – 2 Jahre <p><i>Beschäftigung mit Teilanerkennung wird möglich</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelberufe • Ausbildung • alle beruflich qualifizierten Fachkräfte <p><i>die "Positivliste" fällt weg</i></p> <p><i>beruflich qualifizierte werden gleichgestellt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte (EU) • Hochqualifizierte Forschende
	Arbeitssuche	<p><i>Sonderfall IT</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachqualifizierungsmaßnahmen in Dtl. möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich
		Keine (formal anerkannte) Qualifikation	<u>Teil</u> anerkennung	<u>Anerkannte</u> Berufsausbildung	<u>Anerkannter</u> akadem. Abschluss
(Anerkennung der) Qualifikation					

Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

A) Einreise zur Arbeitsplatzsuche – für 6 Monate

berechtigt ggf. zu Probearbeiten von 10 Std./Woche.

Voraussetzungen:

- Anerkennung des Berufsabschlusses
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B1)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

B) Einreise zur Ausbildungsplatzsuche – für 6 Monate

Voraussetzungen:

- Das 25. Lebensjahr ist noch nicht vollendet.
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B2)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

Kontakt zu einem Arbeitgeber	Arbeitsvertrag liegt vor			
	Keine (formal anerkannte) Qualifikation	Teilanerkennung	Anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akadem. Abschluss
Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA • Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) • IT-Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • für nicht reglementierte Berufe möglich • Nachqualifizierung im Betrieb • max. 2 Jahre Zeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelberufe • alle beruflich qualifizierten Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte (EU) • Hochqualifizierte Forschende
Arbeitsvertrag liegt nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderfall IT 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachqualifizierungsmaßnahmen in Dtl. möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich

Handwritten notes:
 - In the 'Keine (formal anerkannte) Qualifikation' column: "Bekämpfung mit Teilanerkennung wird möglich" (with arrow pointing to 'Teilanerkennung')
 - In the 'Anerkannte Berufsausbildung' column: "die 'Positive' Fälle Weg wenn Qualifikation nicht gleichgestellt" (with arrow pointing to 'alle beruflich qualifizierten Fachkräfte')
 - The cell for 'Anerkannte Berufsausbildung' and 'Einreise zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche möglich' is highlighted with a blue box.

Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Sonderfall IT

Nachweis von 3 Jahren Berufserfahrung → in den letzten 7 Jahren erworben

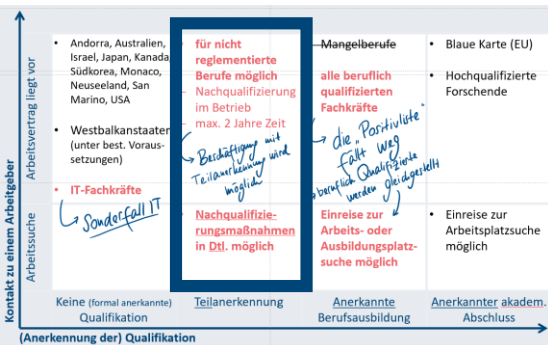
Gehalt: mind. 60 % der jährlichen Beitragsermessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung → Mindestgehalt wird durch das BMI bekanntgegeben

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (im begründeten Einzelfall kann hierauf verzichtet werden)

Kontakt zu einem Arbeitgeber Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> für nicht reglementierte Berufe möglich Nachqualifizierung im Betrieb max. 2 Jahre Zeit 	<ul style="list-style-type: none"> Mangelberufe alle beruflich qualifizierten Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> Blaue Karte (EU) Hochqualifizierte Forschende
	<ul style="list-style-type: none"> IT-Fachkräfte Sonderfall IT 	<ul style="list-style-type: none"> Nachqualifizierungsmaßnahmen in Dtl. möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Einreise zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich
	keine (vollständige) Qualifikation	Teilanerkennung	Anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akadem. Abschluss
	(Anerkennung der) Qualifikation			

Handwritten notes:
 - "die 'Positive' Fälle Weg werden gleichgestellt"
 - "Beschäftigung mit Teilanerkennung wird möglich"

Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz



A) Nachqualifizierung im Betrieb – 2 Jahre

Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung der Berufsqualifikation
Ausübung der qualifizierten Beschäftigung

Voraussetzungen:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Das Fehlen betrieblichen Praxiswissens
- Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Nachqualifizierung der Erwerbsmigrierenden zu übernehmen.

B) Aufenthalt, um Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen – 18 (+6) Monate

Einreise und Aufenthalt, um Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen, die für die Anerkennung des Berufsabschlusses nötig sind
Beschäftigung möglich (muss in Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung stehen, konkretes Arbeitsangebot für spätere Zusammenarbeit muss vorliegen.)

Voraussetzungen:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Die Qualifizierungsmaßnahme muss dafür geeignet sein, die Anerkennung oder den Berufszugang zu ermöglichen.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

+ Verordng. zur Änderung der Verordng. zum IntG und der Beschäftigungsverordg.

Die Vorrangprüfung fällt (weitgehend) weg.

Vorrangprüfung
existiert nicht mehr

Hier war die Vorrangprüfung schon ausgesetzt – und **bleibt es.**

- für **Geflüchtete** in den meisten Arbeitsagenturbezirken (133 von 156)

Integrationsgesetz 2016

Hier ist die Vorrangprüfung **neu ausgesetzt.**

- für **Geflüchtete** in 23 Arbeitsagenturbezirken in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, im Ruhrgebiet
- für qualifizierte **Erwerbsmigrierende**

Verordnung 2019

Vorrangprüfung
existiert noch

Hier hat die Vorrangprüfung **Bestand.**

- für **Erwerbsmigrierende** zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
- Personen aus Westbalkanstaaten, Saisonabhängige Beschäftigung, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und weitere

Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2020



Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

6. Verbesserung der Verfahren

Was ist neu?

- Einrichten von zentralen Ausländerbehörden
- Verbesserungen der Verwaltungsverfahren und zwischenbehördlicher Zusammenarbeit
- Gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft und verstärktes Sprachförderangebot
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
 - sog. Vorabzustimmung zum Visum
 - Kann vom Arbeitgeber im Inland initiiert werden (mit Vollmacht)
 - Gebühr von 411 Euro beim einstellenden Betrieb
 - Antrag ist bei der zentralen Ausländerbehörde zu stellen
 - Fristen:
 - Termin zur Visumsantragstellung bei Auslandsvertretungen innerhalb von drei Wochen
 - Erteilen des Visums „in der Regel“ innerhalb von drei Wochen
 - Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung innerhalb von zwei Wochen, Entscheidung nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten



**Anerkennung
beruflicher Abschlüsse**

**Botschaften im
Ausland**

Ein Blick in die Absichtserklärung des Fachkräftegipfels

Attraktivität Deutschlands als
Einwanderungsland für Fachkräfte
sichtbarer machen

Zentrale Ansprechpartner für
Fachkräfte und Unternehmen

Visum- und Anerkennungs-
verfahren beschleunigen

Angebote für Qualifizierung
und Spracherwerb verbessern

Integrationsmaßnahmen

Neue Wege der
Fachkräftegewinnung aus
Drittstaaten gehen





Welche Änderungen bringt das
„Migrationspaket“ darüber hinaus?



tritt am
01.01.2020
in Kraft

Das Duldungsgesetz

- Die **Ausbildungsduldung** wurde in einigen Details neu geregelt.
- Die **Beschäftigungsduldung** wurde neu geschaffen.



Das Duldungsgesetz

1. Die Ausbildungsduldung

- Ausweitung auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- & Helferausbildungen
 - kein Ermessen bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis
 - längere Frist für die Mitteilungspflicht beim Ausbildungsabbruch
-
- Antrag kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt und frühestens sechs Monate vorher erteilt werden
-
- Voraufenthalt von 3 Monaten wird eingeführt
 - Erteilung kann bei offensichtlichem Missbrauch versagt werden, z.B. wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht
 - anspruchsvolle Voraussetzungen:
 - keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
**neu:* Maßnahmen wurden konkretisiert
 - **neu:* Identitätsklärung – keine Straftaten – nicht Teil einer terroristischen Vereinigung (War allerdings bereits Voraussetzung für die Beschäftigungserlaubnis.)
 - Keine Einreise allein für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Personen aus sicheren Herkunftsstaaten müssen einen Asylantrag bis zum 31.12.2015 gestellt haben, Asylanträge nach dem 31.12.2015 dürfen nicht abgelehnt oder zurückgezogen worden sein



Das Duldungsgesetz

2. Die Beschäftigungsduldung

- Beschäftigungsduldung für eine Frist von 30 Monaten möglich
- Voraussetzungen:
 - Einreise vor dem 1. August 2018
 - seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung
 - seit mindestens 18 Monaten: sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit 35 Wochenstunden (Alleinerziehende 20 Wochenstunden)
 - in den letzten 12 Monaten Lebensunterhalt vollständig selbst gesichert
 - „hinreichende mündliche sowie schriftliche Deutschkenntnisse“, wenn die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses bestand
 - Abschluss des Integrationskurses (falls Verpflichtung bestand)
 - Identität sowie die des Ehepartners geklärt
 - keine Straftaten, keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (auch für Ehepartner)
 - bei Kindern im schulpflichtigen Alter: Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs
- Beschäftigungsduldung erlischt, wenn das Beschäftigungsverhältnis endet
 - bleibt erhalten bei einer kurzfristigen Unterbrechung, die der Geduldete nicht zu vertreten hat



Das Duldungsgesetz

→ Wird die Beschäftigungsduldung einen großen Effekt haben?

Näherungsrechnung durch das IAB

→ 131.000 Geduldete im erwerbsfähigen Alter (Stand 31.8.2018)

→ maximal 25 % erfüllen die Auflagen für die lebensunterhaltsichernde Erwerbstätigkeit ≈ 33.000 Personen

→ Familienangehörige profitieren von der Regelung: insges. rund **45.000 Personen**



IAB-Stellungnahme 4 | 2019: Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten: Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat: <http://doku.iab.de/stellungnahme/2019/sn0419.pdf>



tritt am
01.09.2019
in Kraft

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Die „Förderlücke“ für Asylbewerber in Studium und Ausbildung wurde geschlossen.
 - Zugang zu Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für Studierende und Auszubildende, die keinen Zugang zu BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben



Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Fallbeispiel

Afghane

nach 11 Monaten Aufenthalt in Ausbildung

noch im Asylverfahren

„Stockte auf“ mit Leistungen nach AsylbewLG

Nach 15 Monaten: kein Anspruch mehr – kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Jetzt: Leistungen nach AsylbLG





tritt am
01.08.2019
in Kraft

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

- Fördermaßnahmen **ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)** und **Assistiert Ausbildung (AsA)**:
weitgehend für alle AusländerInnen geöffnet, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben
- Bei den **Berufssprachkursen des BAMFs** gibt es kleine Erleichterungen für Gestattete und Geduldete, es bleiben aber Hürden bestehen.

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Fallbeispiel

Afghane

nach 11 Monaten Aufenthalt in Ausbildung

noch im Asylverfahren

hatte keinen Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), Assistierter Ausbildung (ASA) und Berufssprachkursen des BAMF

Kann nun geförderte Nachhilfe nutzen.



Alles Infos zum Nachlesen



www.nuif.de/migrationspaket



Werden Sie **Mitglied** im NETZWERK!

2 3 9 8

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

+ Sie?

kostenfrei und unkompliziert

online unter www.nuif.de/registrieren

FRAGEN?

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist zu erreichen:



am Telefon unter
030/20308-6550



per Mail unter
**info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de**



per Chat unter
www.nuif.de



per WhatsApp unter
030/20308-6550



Online unter
www.nuif.de

